

29.05.92

A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dritte Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung

A. Zielsetzung

Für die im Jahr 1992 zu gewährenden Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft ist der einheitliche Betrag je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche festzulegen.

B. Lösung

Die Festlegung des einheitlichen Betrages je Hektar erfolgt durch Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

29.05.92

A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dritte Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - La 43/92

Bonn, den 29. Mai 1992

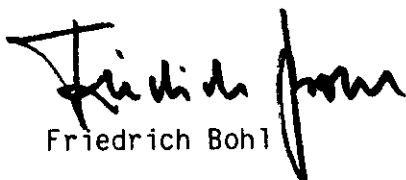
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der
Landwirtschaftsförderungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Dritte Verordnung zur Änderung der
Landwirtschaftsförderungsverordnung**

Vom1992

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Landwirtschaftsförderungsverordnung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Juni 1991 (BGBl. I S. 1240), wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt gefaßt:

"§ 2 a

Für die Jahre 1990, 1991 und 1992 beträgt der in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft genannte einheitliche Betrag je Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche jeweils 90 Deutsche Mark."

2. § 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1992

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

1. Allgemeiner Teil

§ 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG) legt als Ausgleichsleistung für das Jahr 1989 den einheitlichen Betrag von 90 Deutsche Mark je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche fest. Für die Jahre 1990 bis 1992 ist dieser Betrag gemäß § 3 Abs. 2 LaFG jeweils im Verordnungswege festzulegen. Diese Festlegung erfolgte für das Jahr 1990 durch Einfügung einer entsprechenden Vorschrift (§ 2 a) in die Landwirtschaftsförderungsverordnung (LaFV) und für das Jahr 1991 durch Änderung dieser Vorschrift. Für das Jahr 1992 erfolgt die Festlegung durch eine erneute Änderung dieser Vorschrift. Der bisher gezahlte Betrag von 90 Deutsche Mark je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche wird beibehalten.

Die Verordnung wird sich daher weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

Die in der Verordnung vorgesehene Festsetzung des einheitlichen Betrages für 1992 verursacht bei Bund und Ländern keine Kosten, die über die verfügbaren Haushaltsmittel für den soziostrukturellen Einkommensausgleich hinausgehen.

2. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Durch die in Nummer 1 vorgenommene Neufassung des § 2a LaFV wird der in § 3 Abs. 1 Satz 1 LaFG genannte einheitliche Betrag je Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche auch für das Jahr 1992 auf 90 Deutsche Mark festgelegt. Bei der Auszahlung der Ausgleichsleistungen im Jahr 1991 hat sich gezeigt, daß die verfügbaren Haushaltsmittel für den auch bisher auf 90 Deutsche Mark festgelegten Betrag voll ausreichen. Der Betrag kann deshalb für das Jahr 1992 beibehalten werden.

Die Änderung wird auch zum Anlaß genommen, die gegenstandslos gewordene Berlinklausel zu streichen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

10.07.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungs-
verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.